



STATUTEN

Ausgabe vom Mai 2012



I. NAME	3
ART. 1. NAME.....	3
II. SITZ, GESCHAFTSJAHR, ZWECK	3
ART. 2. SITZ UND GESCHAFTSJAHR.....	3
ART. 3. ZWECK.....	3
III. MITGLIEDSCHAFT	4
ART. 4. MITGLIEDSCHAFT.....	4
ART. 5. MITGLIEDER - KATEGORIEN.....	4
ART. 6. STIMMBERECHTIGUNG.....	4
ART. 7. AUFNAHMEMODUS	5
ART. 8. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
IV. DIE ORGANISATION DES CLUBS	6
ART. 9. ORGANE.....	6
ART. 10. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG.....	6
ART. 11. AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	6
ART. 12. BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG.....	7
ART. 13. WAHL- UND ABSTIMMUNGSMODUS DER GENERALVERSAMMLUNG	7
ART. 14. DER VORSTAND.....	8
ART. 15. PRÄSIDENT (PRESIDENT).....	10
ART. 16. VIZEPRÄSIDENT (VICE PRESIDENT)	10
ART. 17. SEKRETÄR (SECRETARY).....	10
ART. 18. FINANZVORSTAND (TREASURER)	10
ART. 19. KOORDINATOR FÜR DIE ORGANISATION VON ANLÄSSEN (EVENT MANAGER)	10
ART. 20. VERANTWORTLICHER FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (PUBLIC RELATIONS)	11
ART. 21. VERANTWORTLICHER FÜR DEN BEREICH TECHNIK	11
ART. 22. REDAKTOR CLUB-ZEITSCHRIFT (EDITOR OVERDRIVE)	11
ART. 23. VERANTWORTLICHER FÜR DEN INTERNET-AUFTRITT (WEB MASTER)	11
ART. 24. DIE KONTROLLSTELLE.....	11
V. FINANZEN	12
ART. 25. EINNAHMEN.....	12
ART. 26. AUSGABEN.....	12
ART. 27. HAFTUNG	12
VI. AUFLÖSUNG DES CLUBS	13
ART. 28. AUFLÖSUNG DES CLUBS	13
VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG	13



I. NAME

Art. 1. NAME

Unter der Bezeichnung „**AUSTIN-HEALEY CLUB SWITZERLAND**“, besteht nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch¹ auf unbestimmte Zeit eine Vereinigung (Verein) von Austin-Healey Besitzern und Freunden.

Der **AUSTIN-HEALEY CLUB SWITZERLAND** wurde am 28. Januar 1973 gegründet. Die offizielle Abkürzung lautet **AHCS**.

II. SITZ, GESCHAEFTSJAHR, ZWECK

Art. 2. SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

2.1 Der AHCS hat seinen Sitz am Standort des Sekretariates.

2.2 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 3. ZWECK

3.1 Die Erhaltung der Marken Healey und Austin-Healey bis und mit Baujahr 1972,

3.2 Vereinigung von Austin-Healey Besitzern und Freunden zwecks Pflege der kameradschaftlichen und sportlichen Beziehungen,

3.3 Die Wahrung gemeinsamer Interessen im Zusammenhang mit dem Automobil,

3.4 Der Öffentlichkeit die Marke Austin-Healey näher zu bringen,

3.5 Die Zusammenarbeit mit Clubs gleicher Interessen,

3.6 Den Mitgliedern die Möglichkeit geben, ihre Kenntnisse in technischer Hinsicht zu erweitern,

3.7 Die Vertretung der Interessen der Club-Mitglieder in würdiger Form,

3.8 Das richtige Verhalten im Strassenverkehr ist für jedes Mitglied, nebst gesetzlicher Verpflichtung, auch Clubinteresse.

¹ ZGB Art. 52-59 (Allgemeine Bestimmungen) resp. Art. 60-79 (Die Vereine)



III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4. MITGLIEDSCHAFT

Der AHCS besteht aus:

- 4.1 Ordentlichen Mitgliedern
- 4.2 Partnermitgliedern
- 4.3 Ehrenmitgliedern

Art. 5. MITGLIEDER - KATEGORIEN

- 5.1 Ordentliche Mitglieder
sind Personen, die in irgendeiner Form am Clubleben teilnehmen und deren Aufnahme nach den Vorschriften erfolgt ist.
- 5.2 Partnermitglieder
sind Personen, welche von einem ordentlichen Mitglied als solche angemeldet werden.
Ein ordentliches Mitglied kann nur eine Person als Partnermitglied anmelden.
Ordentliches Mitglied und Partnermitglied haben ein- und dieselbe Zustelladresse.
- 5.3 Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder oder sonstige Personen ernannt, die sich um die Marke Austin-Healey im Allgemeinen oder um den AHCS im Besonderen verdient gemacht haben.

Art. 6. STIMMBERECHTIGUNG

- 6.1 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Partnermitglieder sind an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen stimmberechtigt.



Art. 7. AUFNAHMEMODUS

- 7.1 Jede Person, welche Eigentümer ist oder in sonstiger Art und Weise berechtigt ist, einen Austin-Healey zu nutzen, kann ordentliches Mitglied werden.
- 7.2 Die Anmeldung zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Partnermitgliedern muss schriftlich an das Sekretariat erfolgen.
- 7.3 Die Aufnahme wird vom Vorstand besprochen und erfolgt durch denselben mit Mehrheitsbeschluss. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist ausgeschlossen.
- 7.4 Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften können durch Mitglieder in schriftlicher Form dem Vorstand unterbreitet werden.
Der Vorstand des AHCS kann dazu eine Empfehlung abgeben.
Die Generalversammlung entscheidet abschliessend.

Art. 8. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- 8.2 Form des Austritts
Die Absicht, die Mitgliedschaft aufzulösen, muss schriftlich formuliert an das Sekretariat erfolgen.
- 8.3 Zeitpunkt des Austritts
Der ordentliche Austritt kann nur per Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 8.4 Ordentliche Mitglieder, die durch Verkauf keinen Austin-Healey mehr besitzen, können weiterhin Mitglied des Clubs bleiben.
- 8.5 Austritt von Partnermitgliedern
Der Austritt eines Partnermitglieds ist durch das ordentliche Mitglied an das Sekretariat zu melden. An der Mitgliedschaft des verbleibenden ordentlichen Mitglieds ändert sich dadurch nichts.
- 8.6 Ausschluss
Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss Mitglieder aus folgenden Gründen ausschliessen:
- Wenn Mitglieder nach einmaliger schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen,
 - Bei unehrenhaftem Benehmen,
 - Bei Verstoss gegen die Clubstatuten,
 - Bei Verstoss gegen die Club-Interessen.

Ein Rekurs an die Generalversammlung ist ausgeschlossen.



- 8.7 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren einerseits den Anspruch auf das Clubvermögen und andererseits per sofort alle Mitgliederrechte.
- 8.8 Nach Austritt oder Ausschluss bleiben allfällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Club bestehen.
Sie können auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden.

IV. DIE ORGANISATION DES CLUBS

Art. 9. ORGANE

Die Organe des Clubs sind:

- 9.1 Die Generalversammlung
- 9.2 Der Vorstand
- 9.3 Die Kontrollstelle

Art. 10. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs, sie findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe seiner Traktanden mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufen.
- 10.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht die Aufnahme eines Antrages auf die Traktandenliste zu verlangen. Dieser Antrag muss schriftlich und begründet mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Sekretariat eingereicht werden.

Art. 11. AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- 11.1 Form
Eine ausserordentliche Generalversammlung muss schriftlich einberufen werden.
- 11.2 Einberufung
Eine Einberufung erfolgt, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder² eine solche verlangen oder der Vorstand dies als notwendig erachtet.

² ZGB Art. 64 Abs. 3



Art. 12. BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

Unter die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- 12.1 Wahl von mindestens zwei Stimmenzählern,
- 12.2 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets,
- 12.3 Festsetzung der einmaligen Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge,
- 12.4 Genehmigung der Club-Aktivitäten,
- 12.5 Wahl des Vorstandes, des Clubpräsidenten und der Kontrollstelle,
- 12.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 12.7 Statutenänderungen,
- 12.8 Die allgemeine Verwendung des Clubvermögens,
- 12.9 Beschluss zur Auflösung des Clubs sowie die Verwendung des Clubvermögens,
- 12.10 Bewilligung eines Spesen-Reglements³,
- 12.11 Spendenbeschlüsse, welche gemäss Art. 14.10 die Höhe von Fr. 1000.- übersteigen oder Spenden, welche dem Vereinszweck nicht entsprechen⁴.

Art. 13. WAHL- UND ABSTIMMUNGSMODUS DER GENERALVERSAMMLUNG

- 13.1 Die Beschlussfassung über Traktanden erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.2 Die Beschlussfassung über sämtliche Traktanden erfolgt offen, sofern die Generalversammlung nicht mit einfachem Mehr geheime Abstimmung beschliesst.
- 13.3 Beschliessen, im Sinne von Artikel 12.9, kann die Generalversammlung nur, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese die Beschlüsse mit einfachem Mehr gutheissen.
- 13.4 Ist die Generalversammlung im Sinne des Artikels 13.3. nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 30 Tagen eine weitere Generalversammlung einberufen werden.

³ Im Moment nicht vorhanden.

⁴ z.B. an wohltätige oder andere Organisationen.



Art. 14. DER VORSTAND

14.1 Chargen

Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Clubs und ist wie folgt zusammengesetzt:

- dem Präsidenten (President)*
- dem Vizepräsidenten (Vice President)*
- dem Sekretär (Secretary)*
- dem Finanzvorstand (Treasurer)*
- dem Koordinator für die Organisation von Anlässen (Event Manager)**
- dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations) **
- dem Verantwortlichen für den Bereich Technik**
- dem Verantwortlichen für die Club-Zeitschrift (Editor Overdrive)**
- Dem Verantwortlichen für den Internet-Auftritt (Web Master)**

14.2 Besetzung der Chargen

Mehrere Chargen können auch durch ein und dieselbe Person besetzt werden.

14.3 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

14.4 Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils von der ordentlichen Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er ist wieder wählbar.

Der Präsident ist maximal für 2 Amts-Perioden (6 Jahre) wählbar.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtsperiode kann der Vorstand von sich aus eine Ersatzwahl treffen. Die Ersatzwahl muss von der darauf folgenden Generalversammlung genehmigt werden.

14.5 Nachfolgeplanung

Der Vorstand ist besorgt, dass bei geplanten Abgängen aus dem Vorstand frühzeitig geeignete Club-Mitglieder kontaktiert und eingearbeitet werden.

In Sinne der Nachfolgeplanung können Chargen des Vorstandes (mit ** bezeichnet) übergangsweise auch doppelt besetzt werden.



- 14.6 **Beschlussfähigkeit**
Ist die Mehrheit des Vorstandes unter der Leitung des Präsidenten resp. Vizepräsidenten anwesend, ist dieser beschlussfähig.
- 14.7 **Entscheide**
Entscheide werden mittels einfachem Mehr getroffen.
Entsteht bei Abstimmungen eine Stimmengleichheit, entscheidet der Präsident resp. der Vizepräsident mit Stichentscheid.
- 14.8 **Allgemeine Befugnisse**
Unter die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Tätigkeiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
Er vertritt den Club nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, beschliesst über alle wichtigen, grundsätzlichen Angelegenheiten und erstellt die allgemeinen Richtlinien und Reglemente.
Rechtsverbindlich für den Club zeichnen alle Vorstandsmitglieder, welche durch Vorstandsbeschluss dazu bemächtigt werden.
Er verwaltet die finanziellen Mittel und erstattet der Generalversammlung Jahresbericht und Jahresrechnung.
- 14.9 **Der Vorstand fördert die regionalen Club-Aktivitäten.** Er bestimmt in den einzelnen Regionen verantwortliche Mitglieder für die Organisation von periodisch stattfindenden Zusammenkünften (Höck) und unterstützt diese bei deren Wirken.
- 14.10 **Der Vorstand ist ermächtigt mit dem Vereinszweck zusammenhängende Spenden bis zu einer Maximalhöhe von Fr. 1000.- pro Geschäftsjahr zu sprechen.**



Art. 15. PRÄSIDENT (President)

- Ist für einen strukturierten Ablauf der anstehenden Tagesgeschäfte zuständig,
- Setzt auf Quartalsebene Vorstandssitzungen fest,
- Setzt einzeln oder in Koordination mit dem Vorstand die zu behandelnden Themen fest und erteilt Aufträge an die Verantwortlichen innerhalb einer Charge,
- Vertritt den Club als dessen Repräsentant an nationalen sowie internationalen Anlässen,
- Ist für einen reibungslosen Ablauf der Generalversammlung zuständig.

Art. 16. VIZEPRÄSIDENT (Vice President)

- Vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit in allen wichtigen Angelegenheiten gemäss gegenseitiger Absprache,
- Bei Austritt oder im Todesfall des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Leitung des Vereins bis zur nächsten Generalversammlung.

Art. 17. SEKRETÄR (Secretary)

- Führt das Sekretariat und erledigt die damit verbundenen einschlägigen Sekretariatsgeschäfte,
- Führt das Mitgliederverzeichnis (Aufnahme, Austritte und Ausschlüsse) gemäss den vom Vorstand aufgestellten Richtlinien,
- Ist die Versandstelle des Clubs.

Art. 18. FINANZVORSTAND (Treasurer)

- Führt die Club-Buchhaltung

Art. 19. KOORDINATOR FÜR DIE ORGANISATION VON ANLÄSSEN (Event Manager)

- Koordiniert, organisiert und zeichnet verantwortlich für Anlässe welche auf nationaler Ebene stattfinden.



Art. 20. VERANTWORTLICHER FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (Public Relations)

- Pflegt Kontakte im In- und Ausland,
- Besucht aktiv Anlässe im In- und Ausland,
- Bemüht sich um ein ansprechendes Auftreten des Clubs in der Öffentlichkeit und in den Medien.

Art. 21. VERANTWORTLICHER FÜR DEN BEREICH TECHNIK

- Verfasst Artikel zu Gunsten Overdrive hinsichtlich technischer Begebenheiten, welche den Clubmitgliedern von Nutzen sein können,
- Ist Ansprechpartner innerhalb des Clubs für alle technischen Fragen,
- Technische Workshops.

Art. 22. REDAKTOR CLUB-ZEITSCHRIFT (Editor Overdrive)

- Erstellen von 2 Club-Heftausgaben pro Kalenderjahr,
- Graphische Aufarbeitung (Layout) der eingesandten Artikel,
- Organisation des Drucks,
- Wahrung von Corporate Identity und Corporate Design⁵ des Clubs.

Art. 23. VERANTWORTLICHER FÜR DEN INTERNET-AUFTRITT (Web Master)

- Pflegt und unterhält den Internetauftritt sowohl technisch als auch redaktionell,
- Kann Arbeiten, Teilbereiche und Aktualisierungen an Dritte delegieren,
- Er muss bei Abwesenheit eine Stellvertretung regeln.

Art. 24. DIE KONTROLLSTELLE

- 24.1 Die Generalversammlung bestellt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren.
- 24.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber Bericht an die Generalversammlung.

⁵ Einheitliche Identifikation, einheitliches Erscheinungsbild.



V. FINANZEN

Art. 25. **EINNAHMEN**

Die Einnahmen des Clubs sind:

- 25.1 Der jährliche Beitrag der Mitglieder. Er beträgt:
 - Ordentliche Mitglieder Fr. 150.-
 - Partnermitglieder Fr. 30.-
- 25.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Wird innerhalb einer Partnermitgliedschaft ein Ehrenmitglied nominiert, wird das verbleibende Partnermitglied vom Mitgliederbeitrag ebenfalls befreit.
- 25.3 Die einmalige Aufnahmegebühr. Sie beträgt momentan pro ordentliches Mitglied Fr. 250.-. Diese Aufnahmegebühr wird bei einem allfälligen Austritt aus dem Club nicht zurückerstattet.
- 25.4 Die Erträge aus Regalia-Verkauf und Veranstaltungen,
- 25.5 Die Schenkungen oder andere Zuwendungen.

Art. 26. **AUSGABEN**

Die Einnahmen und/oder das Clubvermögen werden verwendet:

- 26.1 Zur Deckung der Verwaltungskosten des Vorstandes und des Sekretariates,
- 26.2 Für Veranstaltungen,
- 26.3 Für die Deckung der Spesen gemäss separatem Spesenreglement,
- 26.4 Für die Anschaffung von Regalia.

Art. 27. **HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.⁶

⁶ ZGB Art. 75a (Revision vom 1.6.2005).



VI. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 28. AUFLÖSUNG DES CLUBS

- 28.1 Im Falle der Auflösung des Clubs hat der Vorstand deren Durchführung zu besorgen und der Generalversammlung Bericht und Abrechnung zu stellen.
- 28.2 Ein allfälliger Aktivbestand wird entweder auf die ordentlichen Mitgliedern nach Köpfen verteilt oder kann gemäss besonderem Beschluss der Generalversammlung verwendet werden.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom Mai 2006 und treten nach der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Mai 2012 in Kraft.